

*Spiritus autem veritas* (Iren. Adv. haer. 3, 24, 1; Tert. De praescr. 19. 21. 37. 40). Insbesondere verweisen sie auf die apostolische Succession der Bischöfe und des Papstes, in welcher man wie die fortlaufende Ueberlieferung der apostolischen Tradition so das fortwirkende *charisma veritatis* (Iren.), die Leitung des heiligen Geistes erkennen könne und verbürgt finde. Die Uebereinstimmung der apostolischen Kirchen mußte schon für sich ein Beweis der unfehlbaren Wahrheit sein, denn es wäre nicht möglich, daß Alle zu dem einen Irrthum abfallen würden. In dieser Uebereinstimmung der Kirchen, in Verbindung mit der ersten apostolischen Kirche, dem Stuhle zu Rom, hat die Unfehlbarkeit der Kirche ihren Ausdruck gefunden. Allgemein galten nur jene Concilien für äumenisch, bei welchen auch der römische Stuhl vertreten war. Die Beschlüsse der Particularconcilien konnten nur durch die Zustimmung Roms eine allgemeine Gültigkeit erlangen. Dagegen hatten die Entscheidungen der römischen Kirche mit dem Nachfolger des hl. Petrus schon seit Clemens von Rom ein besonderes Ansehen. Dieses mußte sich noch steigern, als mit der weitem Ausdehnung und bessern Organisation der Kirche der Verkehr zwischen dem Papst und den Bischöfen ein regerer wurde. Mit und ohne allgemeines Concil galt die Entscheidung des Papstes als endgültige, wenn sie auch öfter erst nach langen Kämpfen zu allgemeiner Annahme gelangte. Nachdem lange Zeit die Controverse über das Verhältniß des Papstes zu dem allgemeinen Concil die Geister bewegt hatte, wurde die tatsächlich längst geltende Lehre von der Unfehlbarkeit des *ex cathedra* sprechenden Papstes auch theoretisch fast allgemein verteidigt und zuletzt auf dem Vaticanum zum formellen Dogma erhoben (vgl. die Art. Petrus und Papst). Im Unterschied zu der Inspiration der Organe der Offenbarung, wie es auch die Apostel waren, wird der die Unfehlbarkeit der Kirche sichernde Beistand des heiligen Geistes *Assistentia* (*assistentia Sp. S.*) genannt. Die Kirche hat also nicht neue Offenbarungen zu verkünden, sondern sie bleibt bei dem stehen, was Christus und die Apostel geoffenbart haben. Sie überliefert, verkündigt, erklärt auf Grund der heiligen Schrift und Tradition die Lehre Christi unfehlbar (Vat. S. IV, c. 4).

Damit ist auch das Object und der Umfang der Unfehlbarkeit der Kirche bestimmt. Wie schon das Tridentinum (S. IV; vgl. S. VI, cap. 16, can. 29, S. XIII prooem.) die Auslegung der heiligen Schrift in *rebus fidei et morum* der Kirche vorbehalten hat, so hat das Vaticanum bei der Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit ausdrücklich bemerkt, daß der Papst sich derjenigen Unfehlbarkeit erfreue, mit welcher der göttliche Erlöser seine Kirche ausgerüstet wissen wollte, in definierende *doctrina de fide vel moribus*. Wie weit insbesondere die *conclusiones theologicae* mit der geoffenbarten Glaubens- und Sittenlehre zusammenhangen und für das christliche Leben bestimmend sind, und in

wie weit auch die *facta dogmatica*, d. h. die geschichtlichen Thatfachen der Offenbarung oder, im engeren Sinne, der Inhalt eines zu beurtheilenden Buches, der Zusammenhang und der Sinn des Verfassers zu diesem Gebiete gehören, ist selbst wieder dem Urtheile der Kirche unterworfen. Die Unterscheidung der Jansenisten zwischen der *quaestio juris* und der *quaestio facti* wurde vom heiligen Stuhle verworfen. Sie würde das Urtheil der unfehlbaren Kirche wieder der Willkür des Einzelnen preisgeben und die Ausübung des richterlichen Amtes vielfach illusorisch machen. Das Schema des Vaticanums über die Kirche, von welchem aber nur das den Primat betreffende Kapitel zur Verhandlung kam, hatte über das Object der Unfehlbarkeit bestimmt, dieselbe erstrecke sich so weit, als das *depositum fidei* sich erstrecke, und es begreife mithin „sowohl das geoffenbarte Wort Gottes selbst, als alles dasjenige, was, wenn es auch in sich nicht geoffenbart ist, doch zu dem geoffenbarten Worte eine derartige Beziehung hat, daß ohne dasselbe jenes nicht sicher bewahrt, untrüglich erklärt und zu glauben vorgestellt und verteidigt werden könnte“. Weil auch die Verehrung der Heiligen eng mit dem religiösen Leben der Kirche verbunden ist, so gilt es als eine theologisch gewisse Lehre (*veritas catholica*), daß sich die Unfehlbarkeit der Kirche auch auf die Canonisation der Heiligen erstrecke (Thom. Aq. Quodlib. IX, q. 8, a. 1. Melch. Can. L. th. 5, 5). Anders verhält es sich bei der Beatification, welche nicht vorschreibt, sondern nur erlaubt (Bened. XIV, De serv. Dei beat. 1, 42, 12). Bei der Approbation der Orden und den Disciplinavorschriften, welche der Veränderung unterworfen sind, ist die Folgerung wenigstens nicht widerspruchlos. Jedemfalls kann sich die Unfehlbarkeit nur auf die mit dem Gebiete des Glaubens und der Sitten zusammenhängenden Momente, nicht auf die äußere Ordnung beziehen. In diesem Sinne sind selbst die apostolischen Anordnungen nicht unfehlbar gewesen. Wo keine derartige Beziehung vorhanden ist, fällt überhaupt die Frage nach der Unfehlbarkeit weg, denn diese hängt mit dem Wege zum Himmel zusammen, die Erde ist den Disputationen der Menschen überlassen. Letzteres gilt für den ganzen Kreis des profanen Wissens und des civilpolitischen Lebens. Doch läßt sich nicht bestreiten, daß die Kirche auch auf die gesammte Cultur durch gewaltigen förderlichen Einfluß ausgeübt hat und sich sowohl intellectuell als moralisch als die größte Macht der Erde erwiesen hat. (Vgl. H. Scholz, Wissenschaft und Auctorität, München 1886.)

4. Die Verfassung. Als eine sich selbst erhaltende Gemeinschaft der Gläubigen mit einem bestimmten Zweck und besonderen Vollmachten und Eigenschaften ausgerüstet, muß die Kirche auch, um ihren Zweck erreichen und ihren Bestand zu sichern, eine einheitliche Organisation haben, welche eine genaue Ordnung zwischen Haupt und Gliedern, zwischen höheren und niederen Organen herstellt.